Von:

[*Name des Bürgen]*

[*Anschrift des Bürgen*]

(im Folgenden **„Bürge“**)

An:

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart

(im Folgenden „**Porsche**")

BÜRGSCHAFT Nr. [•]

Zwischen Porsche und [Name und Anschrift des AN/Lieferanten] (im Folgenden „**Hauptschuldner**“) besteht ein Vertrag vom [TT.MM.JJJJ] über [Beschreibung des Gegenstands des Hauptvertrags] (Bestellnummer und ggfls. VertragsID weContract), im Folgenden „**Hauptvertrag**“ genannt. In dem Hauptvertrag wurde unter Ziff. [•] eine Anzahlung in Höhe von [•] EUR vereinbart. Im Auftrag des Hauptschuldners übernimmt der Bürge diese selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft (im Folgenden „**Bürgschaft**") zugunsten von Porsche.

Dies vorausgeschickt wird in dieser Bürgschaft (im Folgenden auch „**Vertrag**“) Folgendes vereinbart:

# BÜRGSCHAFT

## Der Bürge übernimmt hiermit zur Sicherung des Anspruchs von Porsche auf Rückzahlung der von Porsche an den Hauptschuldner geleisteten Anzahlung (im Folgenden „**Gesicherten Forderungen**") unwiderruflich unbefristet und unbedingt eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Betrag von EUR [•] (im Folgenden „**Höchstbetrag**").

## Der Bürge verpflichtet sich, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung von Porsche den in der Zahlungsaufforderung genannten Betrag bis zur Höhe des Höchstbetrags zu zahlen.

## Die Zahlungsaufforderung muss schriftlich erfolgen und ist persönlich, per Einschreiben, per Kurier oder per Telefax an den folgenden Adressaten zu übermitteln:

|  |  |
| --- | --- |
| Adresse: | [•] |
| Fax: | [•] |
| z.Hd.: | [•] |

## Die Wirksamkeit der Zahlungsaufforderung an den Bürgen bedarf nicht der Vorlage oder Rückgabe des Originals dieser Bürgschaftsurkunde.

# VERZICHT AUF EINREDEN

## Der Bürge verzichtet hiermit auf

### die Einrede der Anfechtbarkeit der Gesicherten Forderungen gemäß § 770 Abs. 1 BGB, es sei denn, die Anfechtbarkeit besteht aufgrund von Arglist oder widerrechtlicher Drohung im Sinne von § 123 BGB,

### die Einrede andere Gestaltungsrechte des Hauptschuldners in Bezug auf die Gesicherten Forderungen geltend zu machen, insbesondere auf die Einrede der Aufrechenbarkeit durch den Hauptschuldner, es sei denn, die Forderungen des Hauptschuldners sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt;

### die Einrede der Aufrechenbarkeit der Gesicherten Forderungen gemäß § 770 Abs. 2 BGB, es sei denn, die Gegenforderungen des Hauptschuldners sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt;

### die Möglichkeit, seine Verpflichtungen unter dieser Bürgschaft durch Hinterlegung zu erfüllen;

### die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Aufrechnung seiner Bürgschaftsverpflichtungen mit eigenen Forderungen gegen Porsche, es sei denn die Forderungen des Bürgen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

## Die Einrede des Bürgen, dass diese Bürgschaft keine wirksamen oder durchsetzbaren Verpflichtungen des Bürgen begründet, wird durch diese Ziffer 2 nicht ausgeschlossen.

# ERLÖSCHEN DER BÜRGSCHAFT

## Der Bürge wird von seinen Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft frei (i) an dem Tag, zu dem Porsche ihn aus dieser Bürgschaft entlässt, (ii) an dem Tag, an dem die Gesicherten Forderungen vollständig und unwiderruflich befriedigt wurden bzw. durch Leistung in entsprechender Höhe entfallen ist oder (iii) an dem Tag, an dem das Original dieser Bürgschaftsurkunde dem Bürgen (direkt oder durch einen Dritten) zurückgegeben wird.

## Nach dem Erlöschen der Verpflichtungen des Bürgen aus dieser Bürgschaft, hat Porsche dem Bürgen unverzüglich das Original dieser Bürgschaftsurkunde zurückzugeben.

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Dieser Vertrag wird durch die Annahme dieser Bürgschaftserklärung durch Porsche wirksam, ohne dass es hierfür des Zugangs der Annahmeerklärung von Porsche beim Bürgen bedarf (Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB).

## Alle Zahlungen aus dieser Bürgschaft sind in Euro auf das von Porsche in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten.

## Die Verpflichtungen des Bürgen aus dieser Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Bürgschaftsanspruch fällig wird.

## Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Porsche und der Bürge sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

## Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen des internationalen Privatrechts.

## Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Porsche, wobei sich Porsche die Möglichkeit vorbehält, am Gericht des Sitzes des Bürgen Ansprüche geltend zu machen.

[Ort], [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Unterschrift bevollmächtigter Vertreter des Bürgen]